

SOFTWARE-LIZENZVEREINBARUNG

WICHTIG! BITTE LESEN SIE VOR DER VERWENDUNG DER SOFTWARE DIE BEDINGUNGEN DIESER SOFTWARE-LIZENZVEREINBARUNG AUFMERKSAM DURCH. MIT DER INSTALLATION DER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN DARIN ENTHALTENEN BEDINGUNGEN EINVERSTANDEN.

Die vorliegende Software-Lizenzvereinbarung gilt für alle Versionen der folgenden Softwareprodukte von HSA Systems A/S: Mail InkDraw, OBJ InkDraw, InkDraw, MiniDraw, MicroDraw, PGH, FlexDraw, PrintCreator, MCX Software und der auf allen Produkten von HSA Systems A/S integrierten Software.

Bei dieser Software-Lizenzvereinbarung (nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet) handelt es sich um einen rechtskräftigen Vertrag zwischen HSA Systems A/S (nachfolgend als „Lizenzgeber“ bezeichnet) und dem Lizenznehmer (entweder eine einzelne Person oder ein einzelnes Unternehmen; entweder Endanwender oder Händler/Vertreter/Integrator) (nachfolgend als „Lizenznehmer“ bezeichnet) im Zusammenhang mit dem/n oben genannten Softwareprodukt/en des Lizenzgebers, die dazugehörige Softwarekomponenten, Medien, Drucksachen oder Online- oder elektronische Dokumentation (Software) enthalten können. Mit der Verwendung der Software erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, installieren oder verwenden Sie die Software nicht.

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer in Bezug auf die Software dar und sie ersetzt alle vorausgegangenen Absprachen, Darstellungen und Übereinkünfte zwischen den Parteien hinsichtlich der oben angegebenen Software des Lizenzgebers.

Die Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob die oben genannten Softwareprodukte kostenlos oder gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

1. ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Software wird wie folgt lizenziert:

(a) Installation und Nutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Installation und Nutzung der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Softwarekopie sowie zur Nutzung der vom Lizenzgeber auf der bereitgestellten Drucker-Steuerplatine/dem bereitgestellten Computer vorinstallierten/integrierten Softwarekopie.

(b) Sicherungskopien

Der Lizenznehmer fertigt keine Kopien der Software an und lässt diese auch nicht von Dritten anfertigen, es sei denn, dass in der Lizenzvereinbarung eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Der Lizenznehmer darf lediglich zu Sicherungszwecken Kopien der Software anfertigen. Nach der Inbetriebnahme wird die Erstellung einer solchen Sicherungskopie sogar empfohlen.

2. WEITERE RECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

(b) Vertrieb

Der Lizenznehmer darf keine Kopien der Software an Dritte veräußern. Die Testversionen, die auf der Website des Lizenzgebers zum Download bereitstehen, können kostenfrei weitergegeben werden.

(c) Verbot von Reverse Engineering, Dekompilierung und Zerlegung

Der Lizenznehmer darf die Software nicht nachbilden (Reverse Engineering), dekompilieren, verändern oder zerlegen.

(d) Vermietung

Der Lizenznehmer darf die Software nicht an Dritte vermieten, leasen oder ausleihen.

(e) Supportdienste

Der Lizenzgeber oder ein vom Lizenzgeber ermächtigter Händler dürfen im Zusammenhang mit der Software Supportdienste („Supportdienste“) für den Lizenznehmer erbringen. Jeder ergänzende Softwarecode, der dem Lizenznehmer als Teil der Supportdienste zur Verfügung gestellt wird, ist als Teil der Software anzusehen und unterliegt als solcher den Bedingungen dieser Vereinbarung.

(f) Einhaltung geltender Gesetze

Der Lizenznehmer muss alle geltenden Gesetze bezüglich der Softwarenutzung einhalten.

(g) Benutzerhandbuch

Das Benutzerhandbuch und alle sonstigen, vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zu internen Zwecken vervielfältigt werden.

(h) Test

Jeder Lizenznehmer muss jedes Softwaremodule vor der Nutzung auf Verfügbarkeit unter den jeweiligen Umständen testen. Das gilt auch für Programme, die der Lizenznehmer im Rahmen einer Nacherfüllung und eines eventuellen Support-Vertrags erhält.

(i) Vorsorgemaßnahmen

Für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß funktioniert, muss der Lizenznehmer angemessene Vorsorgemaßnahmen ergreifen (z.B. durch Datensicherung, Fehlerdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Der Lizenznehmer ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Arbeitsumgebung des Programms verantwortlich.

Der Lizenznehmer sollte insbesondere beachten, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zunächst sicherstellen muss, dass durch die Installation der Software keine Störungen mit der vor der Nutzung dieser Software bereits installierten Software verursacht werden, dass auch weiterhin Sicherheitskopien von zuvor bestehenden Daten vor der Installation der neuen Software und während ihres Betriebs angefertigt und im Fall eines vermuteten Softwarefehlers alle angemessenen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Der Lizenznehmer muss insbesondere auch die notwendigen Einstellungen auf seiner Firewall, seinen Antivirusprogrammen oder ähnlichen Datenschutzmechanismen sowie auf seinem Netzwerk oder Server vornehmen. Das Risiko einer Inkompatibilität der Software mit der Soft- oder Hardware des Lizenznehmers geht nicht zu Lasten des Lizenzgebers.

(k) Aktualisierungen und Upgrades

Der Lizenzgeber kann nach eigenem Ermessen Aktualisierungen und Upgrades der Software bereitstellen und behält sich das Recht vor, Upgrades gegebenenfalls gegen eine entsprechende Gebühr zur Verfügung zu stellen. Von dem Zeitpunkt, zu dem die aktualisierte Version installiert wurde, darf der Lizenznehmer die Vorgängerversion nicht mehr unabhängig verwenden, außer Betrieb setzen und/oder an einen Dritten übertragen.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung dafür, die Vorgängerversion nach einer Aktualisierung/nach einem Upgrade mit denselben Einstellungen wiederherzustellen.

Sofern für eine Aktualisierung oder ein Upgrade nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung nach ihrer Installation unverändert. Der Lizenznehmer kann Aktualisierungen ablehnen. Mit dem Erscheinen einer Aktualisierung oder eines Upgrades ist der Lizenzgeber allerdings nicht länger zur Unterstützung der Vorgängerversion verpflichtet.

3. BEENDIGUNG

Unbeschadet aller weiteren Rechte ist der Lizenzgeber zur Beendigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der Lizenznehmer den hier vereinbarten Bedingungen nicht nachkommt. In diesem Fall muss der Lizenznehmer alle in seinem Besitz befindlichen Softwarekopien zerstören. Die Zerstörung ist dem Lizenzgeber auf schriftlichem Wege zu bestätigen.

4. URHEBERRECHT

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge sowie durch anderweitige Immaterialgüterrechtsgesetze und -verträge geschützt.

(a) Aufrechterhaltung von Urheberrechtsvermerken

Der Lizenznehmer darf Urheberrechtsvermerke weder an der Original-Software noch an ihren Kopien entfernen oder verändern.

(b) Eigentum

Alle Rechtstitel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Urheberrechte an der Software und all ihren Kopien, befinden sich im Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei dieser Vereinbarung um eine Lizenzierung und nicht um einen Verkauf handelt. Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber – mit Ausnahme von verkauften physischen Datenträgern – der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an der lizenzierten Software bleibt, die ausschließlich den in dieser Vereinbarung festgelegten eingeschränkten Nutzungsrechten unterliegen.

Alle Titel und geistigen Eigentumsrechte am Inhalt, auf den durch die Nutzung der Software zugegriffen werden kann, ist das Eigentum des jeweiligen Inhaltseigentümers und unterliegt gegebenenfalls den geltenden Urheberrechtsgesetzen oder anderen Immaterialgütergesetzen und -verträgen. Diese Vereinbarung gewährt keine Rechte zur Verwendung dieser Inhalte. Alle nicht explizit gewährten Rechte sind dem Lizenzgeber vorbehalten.

5. KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN

Der Lizenznehmer hat vor Vertragsabschluss sichergestellt, dass die Softwarespezifikationen seinen Wünschen und Anforderungen entsprechen. Er kennt die wesentlichen Merkmale und Bedingungen der Software. Der Lizenznehmer muss stets gewährleisten, dass die Software die Anforderungen für die jeweilige Aufgabe erfüllt und zu ihrer Ausführung in der Lage ist.

Der Lizenzgeber schließt jede Gewährleistung für die Software ausdrücklich aus. Die Software wird „wie besehen“ und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, gleich welcher Art, zur Verfügung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistung der Marktgängigkeit, Nicht-Verletzung oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in der Software enthaltenen Informationen, Texte, Grafiken, Links oder sonstigen Inhalte. Ferner übernimmt er keine Haftung für Schäden, die durch die Übertragung von Computerviren, Würmern, Zeitbomben, Logikbomben oder anderen Programmen dieser Art verursacht werden können. Der Lizenzgeber schließt darüber hinaus jede Haftung oder Zusicherung gegenüber dem Lizenznehmer oder einer Drittpartei aus. Kein Händler/Vertreter/Integrator des Lizenzgebers ist berechtigt, andere Gewährleistungen zu geben oder diese eingeschränkte Gewährleistung zu ändern.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung oder Informationsverlust), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Zugriff auf oder der Nutzung oder der Unmöglichkeit des Zugriffs auf oder der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer oder Dritte ergeben, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden aufmerksam gemacht wurde. Der Lizenzgeber haftet unter keinen Umständen für Datenverlust oder für unmittelbare, mittelbare, besondere oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns) oder sonstige Schäden, gleich ob aus Vertragshaftung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte der Software oder eines Teils davon, einschließlich, aber nicht beschränkt auf darin enthaltene Fehler oder Auslassungen, Beleidigungen, Verletzung der Öffentlichkeits- und Persönlichkeitsrechte, Markenrechte, Geschäftsunterbrechung, Körperverletzung, Verlust der Privatsphäre, Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte sowie der Offenlegung vertraulicher Informationen. Die Haftung des Lizenzgebers ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dasselbe gilt für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Schadenersatzhaftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen, in denen im Gegenzug eine Haftung des Lizenzgebers besteht, ist die Haftungssumme auf bis zu 1.000.000,00 DKK beschränkt.

7. ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung und die darin enthaltenen Bedingungen sind gemäß dänischem Recht auszulegen und zu interpretieren und unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Dänemark.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig ist oder wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt, auch wenn wesentliche Bestimmungen davon betroffen sind. Die Parteien einigen sich in diesem Fall darauf, die ungültige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem vertragliche vereinbarten Inhalt der ungültigen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt und die Durchführbarkeit der Vereinbarung im Sinne beider Parteien sicherstellt. Das gilt auch für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung eine Regelungslücke übersehen haben oder eine solche erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden ist oder bekannt wurde. In diesem Fall sind die Parteien zu einer schriftlichen Ergänzung der Vereinbarung im vorgenannten Sinne verpflichtet.

Version 1.7 September 2022/HSA Systems A/S